

Neuerungen im Aufenthalts- und Sozialrecht für internationale Studierende

Prof. Dr. jur. Dorothee Frings

1

Überblick

Block 1:

1. Allgemeines
2. Aufenthalt – Rechts- und Ermessensansprüche
3. Visumsverfahren
4. Dauer der Aufenthaltserlaubnis
5. Arbeit während des Studiums

Block 2:

6. Studiendauer
7. Studienabbruch

Block 3:

8. Arbeitssuche nach Studienende
9. Blaue Karte EU
10. Qualifizierte Beschäftigung
11. Selbständige Tätigkeit
12. Nachzug der Eltern
13. Chancenkarte

Block 4:

14. Ukraine
15. Niederlassungserlaubnis
16. Einbürgerung

2

2

1. Allgemeines

Änderungen durch das Gesetz zur erleichterten Fachkräfteeinwanderung
Inkrafttreten: z.T. zum 18.11.2023, überwiegend 1.3.2024, letzte Stufe 1.6.2024.

Ziel:

Durch eine Willkommenskultur und bessere Integrationsangebote sollen mehr Fachkräfte und auch mehr Studierende gewonnen werden.



In § 1 AufenthG wurde die Zweckrichtung „Begrenzung“ gestrichen, das Gesetz dient jetzt nur noch der Steuerung.

3

3

2. Grundlage des Aufenthaltsrecht für internationale Studierende

- **§ 16b Abs 1 AufenthG: Rechtsanspruch**
 - Voraussetzung: Studienplatz (auch bedingt, Sprachzertifikat) + gesicherter Lebensunterhalt + keine Ausschlussgründe
- **§ 16b Abs. 5 AufenthG: Ermessensanspruch**
 - Voraussetzung: Studienvorbereitende Maßnahme, sonstige Bedingungen, Teilzeitstudium + gesicherter Lebensunterhalt + keine Ausschlussgründe
- **§ 16b Abs. 7 AufenthG: Regelanspruch**
 - Geflüchtete mit Schutzstatus aus anderen EU-Staaten für einen Studienabschnitt.
- **§ 17 Abs. 2 AufenthG: Ermessensanspruch**
 - Studienplatzsuche für 9 Monate
- **§ 20 Abs. 1 AufenthG: Rechtsanspruch**
 - Arbeitsplatzsuche nach abgeschlossenem Studium für 18 Monate

Das AufenthG findet keine Anwendung auf Studierende aus den EU-Staaten + EWR + Schweiz und ihre Familienangehörigen mit einem EU-Aufenthaltsrecht.



4

Rechtsanspruch auf die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums

Es besteht nach § 16b Abs. 1 AufenthG ein **Rechtsanspruch** auf die Erteilung eines Visums bzw. einer Aufenthaltserlaubnis, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die (1) Zulassung zu einem Vollzeitstudiengang durch die Hochschule bzw. Annahme eines Promotionsvorhabens, (2) die bedingte Zulassung unter der Voraussetzung eines studienvorbereitenden Sprachkurses, (3) die Aufnahme in ein Studienkolleg oder (4) ein studienbezogenes Praktikum EU nach § 16e AufenthG, muss nachgewiesen werden.
- Sicherung des Lebensunterhalts.
- Gültiger Nationalpass.
- Keine Sicherheitsbedenken.



Bewerbungen erfolgen
überwiegend über
www.uni-assist.de

5

5

Aufenthaltserlaubnisse nach Ermessen:

Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums kann nach Ermessen erteilt werden:

1. für ein studienvorbereitendes **Praktikum** (ohne Zulassung), § 16b Abs. 5 AufenthG,
2. bei Zulassung zum Studium **unter einer anderen Bedingung** als dem Besuch einer studienvorbereitenden Maßnahme, § 16b Abs. 5 AufenthG.
3. zum Besuch einer **studienvorbereitenden Maßnahme**, wenn noch keine Zulassung besteht, § 16b Abs. 5 AufenthG.
4. für ein **Teilzeitstudium**, § 16b Abs. 5 AufenthG.

Achtung:

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 AufenthG kann nunmehr in eine Aufenthaltserlaubnis nach Ermessen umgewandelt bzw. zu diesem Zweck verlängert werden, weil das Zweckwechselverbot weitgehend entfallen ist (§ 16b Abs. 4 AufenthG).

6

6

Aufenthalt zur Studienplatzsuche, § 17 Abs. 2 AufenthG

- Vorausgesetzt wird ein entsprechender Schulabschluss, Sprachkenntnisse und/oder die Prognose, dass eine Studienzulassung innerhalb der Aufenthaltszeit erreicht werden kann.
- Die bis zu 9-monatige Aufenthaltserlaubnis zur Vorbereitung der Zulassung zu einem Studium berechtigt zu einer Beschäftigung von bis zu 20 Stunden in der Woche.
- Von dieser Aufenthaltserlaubnis aus kann nicht nur eine Aufenthaltserlaubnis zu Studien- oder Ausbildungszwecken oder zu qualifizierter Beschäftigung erteilt werden, sondern auch zu einer Tätigkeit mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen (§ 19c Abs. 2 AufenthG).

Diese Aufenthaltserlaubnis kann nur von Personen beantragt werden, die den Nachweis über die finanziellen Mittel nach § 2 Abs. 3 Satz 6 AufenthG führen können:

934 € (geplant ab 9/2024 992 €) x 9 + 10 % = 9.246 € (geplant 9.821 €).

Die finanziellen Mittel könnten auch durch eine Halbtagsstelle mit einem entsprechenden Nettoeinkommen nachgewiesen werden.



7

7

Wechsel aus einem anderen EU-Staat

Personen, die mit einem Schutzstatus in einem anderen EU-Staat mindestens zwei Jahre studiert haben, erhalten einen Regelanspruch auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Absolvierung eines Studienteils im Rahmen eines bi- oder multinationalen Programms.

Im Rahmen des Dublin-Systems gilt die „Sekundärmigration“ als Schreckgespenst.

Die freie Wahl des Aufenthaltslandes soll verhindert werden.

Durch den neuen Rechtsanspruch wird aber für die Bildungselite eine Zugangsmöglichkeit zum Mitgliedsstaat der EU ihrer Wahl geschaffen.



Nachgewiesen werden muss:

- Vereinbarung zwischen den Hochschulen
- Zulassungsbescheid der deutschen Hochschule
- Sicherung des Lebensunterhalts
- Durchführung eines Visumsverfahren (nicht unumstritten)

8

8

Sicherung des Lebensunterhalts

- Der Lebensunterhalt muss gesichert sein (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Es gelten die Förderungshöchstsätze nach § 13, 13a Abs. 1 BAföG (§ 2 Abs. 3 Satz 5 AufenthG), derzeit **934 € (geplant 992 € ab 9/2024) monatlich** (= BAföG-Höchstsatz), 11.208 € (geplant ab 9/2024: 11.904 €) jährlich.
- Liegen die Unterkunftskosten unter 360 € (380 €), so wird der geforderte Betrag um die Differenz reduziert.

Beispiel:

Rosaté aus Argentinien möchte in München studieren. Ihre Tante ist Lehrerin in München und verfügt über eine Eigentumswohnung. Gegenüber der ABH erklärt sie, dass sie ihrer Nichte das Gästezimmer kostenfrei überlässt.

Rosaté muss nur noch ein monatliches Einkommen von 574 € nachweisen.

Variante: Die Tante überlässt ihr das Zimmer für eine Nebenkostenpauschale von 100 €.

Rosaté muss ein monatliches Einkommen von 674 € nachweisen.

9

9

3. Visumsverfahren für einen Aufenthalt zum Zweck des Studiums (§§ 16, 16b, 16c, 17, 20 AufenthG):

In der Regel wird ein **Visum** zur Einreise benötigt.

Ausnahmen:

1. Wenn eine Aufenthaltserlaubnis oder ein nationales Visum zu einem anderen Zweck in Deutschland erteilt wurde (§ 39 Nr. 1 AufenthV).
2. Personen mit einem Aufenthaltstitel in einem anderen Schengen-Staat, wenn der Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 AufenthG während des Aufenthalts in Deutschland entsteht (§ 39 Nr. 6 AufenthV).

3. Staatsangehörige folgender Staaten: USA, Canada, Australien, Neuseeland, Japan, Südkorea, Israel, Großbritannien und Nordirland.

Für weitere Staaten, insbesondere Brasilien (+ Andorra, El Salvador, Honduras, Monaco und San Marino), wird ebenfalls auf das Visumsverfahren verzichtet, weil die AE nach § 16b AufenthG nicht unter die AE zur Erwerbstätigkeit gerechnet wird (Visumshandbuch, Stand 2/2024, S. 85).

Für Familienangehörige einer anderen Nationalität muss ein Visumsantrag gestellt werden.

10

10

- Das Visumsverfahren wird weiter beschleunigt:
- Die Zustimmungspflicht entfällt für Visa zum Zweck der Ausbildung (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV)
- Die Zustimmung bleibt erforderlich, wenn
 - Ein Voraufenthalt mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung vorausgegangen ist ,oder
 - Wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen erfolgt sind (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 c) AufenthV).



11

11

4. Dauer des Aufenthaltstitels

Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG:

Regelanspruch auf eine 2-jährige Aufenthaltserlaubnis (§ 16b Abs. 2 AufenthG neu ab 1.3.2024).

Auch bisher konnte die Aufenthaltserlaubnis bereits für zwei Jahre erteilt werden, viele Ausländerbehörden haben aber nur für ein Jahr ausgestellt.

Das bedeutet zwar, dass der Lebensunterhalt für diesen Zeitraum nachgewiesen werden muss. Allerdings soll die Prognose auch die Einkünfte durch Nebenjobs einbeziehen. Es ist durchaus mit einer unterschiedlichen Handhabung durch die verschiedenen Ausländerbehörden zu rechnen.

Eine kleine Erleichterung, die auch Geld spart – 100 € für jede eingesparte Verlängerung!



12

12

5. Arbeit neben dem Studium

- Bis zu 140 ganze oder 280 halbe Tage im Jahr
- gerechnet wird das Kalenderjahr, sodass bei einem Studienbeginn im September noch das volle Kontingent für dieses Jahr besteht.
- Halbe Tage sind Tage mit bis zu vier Arbeitsstunden.
- Alternative Berechnung:
 - 20 Wochenstunden, unabhängig von der Verteilung über die Woche, = 2 ½ Tage.
 - In der vorlesungsfreien Zeit wird jede Tätigkeit unabhängig von der Stundenzahl mit 2 ½ Tagen angerechnet.

Studentische Nebentätigkeiten werden weiterhin nicht angerechnet. Problematisch sind Honorartätigkeiten. Nach der gesetzlichen Vorgabe müssen sie jeweils von der Ausländerbehörde genehmigt werden. Es gibt jedoch auch Ausländerbehörden, die sie generell zulassen (Berlin, Köln).

13

13

Mit der Neuregelung wird sichergestellt, dass jede Tätigkeit im Rahmen des Werkstudierendenprivilegs erlaubt ist:

Ca. 250 Wochentage (Mo-Fr) pro Jahr – Urlaub/Krankheit = 220 Wochentage = 44 Wochen
 z.B.: Arbeitsvertrag: 20 Wochenstunden
 entweder: 220 halbe Tage
 oder: 44 x 2 ½ Tage = 110 ganze Tage
 + 12 Wochen vorlesungsfreie Zeit 40 Wochenstunden.

Achtung:

Auch Tätigkeiten, die versicherungspflichtig sind, können im Rahmen des Erlaubten liegen. Während der Studienvorbereitung entsteht durch eine Tätigkeit ab 537 € im Monat eine Pflichtversicherung in der KV.

14

14

Weitere Ausweitung der Erwerbsmöglichkeiten



- Das Recht auf die zugelassene Beschäftigung besteht ab der Titelerteilung und damit auch im ersten Jahr der Studienvorbereitung.
- Das gilt auch für Studienaufenthalte nach Ermessen: zum Studienkolleg, zum Praktikum.

Daraus ergeben sich **weitreichende Konsequenzen:** besonders für diejenigen, die die Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken im Bundesgebiet beantragen: ein bereits bestehender Arbeitsvertrag und ein nachgewiesenes Erwerbseinkommen müssen bereits bei der ersten Titelerteilung zum Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts akzeptiert werden.

Beispiel: Rose aus Nigeria hat in der Ukraine Wirtschaftsinformatik studiert bevor sie im Juni 2022 nach Deutschland kam. Sie hat für das WS einen Studienplatz in einem englischsprachigen BA-Studiengang Informatik gefunden. Aktuell arbeitet sie in einem Pflegeheim als Hilfskraft 20 Wochenstunden, Monatsnetto = 1.000 €.

15

15

Krankenversicherung

Studentische GKV	GKV für Beschäftigte	Anschlussversicherung GKV	Privatversicherung
Fachstudium BA/MA	Studienvorbereitung: ab 539 € monatlich	Nach einer versicherungspflichtigen Beschäftigung	Studienvorbereitung ohne oder mit geringfügiger Beschäftigung
+ bis zu 30 Jahre, Verlängerung ist möglich	+ Beschäftigung darf nicht auf bis zu 3 Monaten oder 70 Tage im Jahr begrenzt sein.	Nach dem Ende der studentischen GKV bei Überschreiten der Altersgrenze	Promotion ohne Beschäftigungsverhältnis, wenn vorher keine GKV bestand.
+ keine Sachleistungsaushilfe bei gesetzlicher Versicherung in einem Abkommensstaat	Fachstudium bei Arbeitszeiten von regulär mehr als 20 Wochenstunden	Nach dem Ende der GKV wegen Studienabbruch oder Studienabschluss.	Fachstudium wurde nach dem 30. Geburtstag aufgenommen.

16

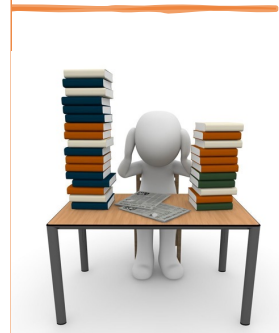
16

6. Dauer des Studiums

§ 16b Abs. 2 Satz 4 AufenthG regelt den Anspruch auf Verlängerung, wenn der Studienabschluss in „einem angemessenen Zeitraum“ erreicht werden kann.

Als **angemessen** gilt:

- 2 Jahre für die Studienvorbereitung
- Die Durchschnittsstudiendauer (nicht = Regelstudiendauer) + 3 Semester.
- Zusätzlich müssen individuelle Verzögerungsgründe, wie Krankheit, Schwangerschaft und Mutterschaft berücksichtigt werden.
- Entscheidend ist die positive Prognose. Lässt eine Erkrankung in absehbarer Zeit keinen Abschluss mehr erwarten, begründet sie keine Verlängerung.
- Als absolute Obergrenze gelten 10 Jahre Aufenthaltsdauer. Für eine Promotion, die an ein BA und MA-Studium angeschlossen wird, kommt eine Überschreitung in Betracht.



17

17

7. Wechsel nach Studienabbruch

Ausbildung:

- Der bisherige Ermessensanspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken wird zum Regelanspruch (§ 16a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 AufenthG neu ab 1.3.2024),
- weiterhin unter der Voraussetzung der Zustimmung der Arbeitsagentur.
- Die einjährige Ausbildung zur Pflegeassistenz wird als Ausbildung anerkannt. Im Anschluss kann die Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 in Verbindung mit § 22a BeschV erteilt werden.
- Für die Sicherung des Lebensunterhalts gilt:

Bei **betrieblichen Ausbildungen** wird das Ausbildungsentgelt ergänzt durch Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach §§ 56 ff. SGB III – zuständig ist die Arbeitsagentur.

Bei **schulischen Ausbildungen** muss nicht nur der Lebensunterhalt selbst bestritten werden und oft noch Gebühren gezahlt werden, sondern auch die Krankenversicherung geregelt werden.
Ausnahme: die Pflegeausbildung wird immer bezahlt (ca. 1.190 € brutto im ersten Jahr = 940 € netto) und ist gebührenfrei.

18

18

Wechsel in Arbeit

- Ein Wechsel in Arbeit nach Studienabbruch setzt eine abgeschlossene Ausbildung oder ein Studium im Ausland voraus.
- Seit dem 18.11. 2023 besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung für jede qualifizierte Beschäftigung.

Beispiel:

Marie aus Kamerun bricht ihr IT-Studium in Deutschland ab. Sie hat in Kamerun ein Studium als Lehrerin abgeschlossen und findet nunmehr eine Beschäftigung in der IT-Abteilung eines Lebensmittelgroßhandels. Sie hat einen Rechtsanspruch auf die Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG, wenn die AA nach § 39 Abs. 2 AufenthG zugestimmt hat (keine Vorrangprüfung).

Die Gleichwertigkeitsprüfung von Hochschulabschlüssen auf dem Niveau BA oder MA erfolgt durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Ersatzweise soll zukünftig auch auf die Datenbank „Anabin“ zurückgegriffen werden können.

<https://anabin.kmk.org/anabin.html>

Das ist aber aktuell nicht die Praxis.

19

19

Neuregelung für Qualifizierungen, die in Deutschland (noch) nicht anerkannte wurden bzw. deren Gleichwertigkeit (noch) nicht festgestellt wurde.

Auch eine nur im Herkunftsland anerkannte Berufsausbildung/Studienabschluss

+ eine qualifizierte Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren innerhalb der letzten fünf Jahre

+ eine qualifizierte Beschäftigung in Deutschland, mit einem Gehalt von mindestens 45 % der Beitragsbemessungsgrenze der RV (ca. 3.400 € in 2024).

§ 19c Abs. 2 iVm § 6 Abs. 1 BeschV neu ab 1.3.2024.

Hier sollte die Auskunft der Datenbank „Anabin“ ausreichen.

Beispiel:

Roman hat in Kolumbien ein Studium der Zahnmedizin absolviert und drei Jahre als Zahnarzt in einer Zahnklinik gearbeitet.

Er ist zum Zweck eines Aufbaustudiums eingereist und möchte parallel das Verfahren zur Approbation als Zahnarzt durchführen. Dazu fehlen ihm jedoch die finanziellen Mittel. Ihm wird eine Stelle als Medizinischer Fachangestellter (nicht reglementiert) bei einer Zahnärztin angeboten; das Gehalt beträgt 3.500 € brutto im Monat.

20

20

Zweckwechselverbot

- Das Zweckwechselverbot des § 16b Abs. 4 AufenthG bezieht sich jetzt nur noch auf Aufenthaltserlaubnis zum Zweck befristeter Beschäftigungen (Freiwilligendienste, Au-Pair, Praktika, Werkverträge).
- Möglich wird damit ein Wechsel in die Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche, zur Ausbildungsplatzsuche, für eine Beschäftigung auf der Grundlage spezialisierter Berufserfahrungen, aus humanitären Gründen.
- Die Rechtsprechung, nach der ehemalige Studierende auch nach der Erteilung einer Duldung nicht in eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis, etwa nach § 25b AufenthG wechseln können (OVG Lüneburg v. 06.12.2022 – 13 ME 270/22), wird damit hinfällig.

Beispiele:

Soraya, 25 Jahre alt, hat 6 Jahre in Deutschland studiert, wurde 2022 exmatrikuliert, nach Ablauf ihrer Aufenthaltserlaubnis beantragt sie eine Duldung (Aussetzung der Abschiebung), um eine Ausbildung als Sozialassistentin aufzunehmen. Sie erhält die Ausbildungsduldung im März 2023.

Kann sie die AE nach § 25b AufenthG erhalten?

Ja, weil ihr Lebensunterhalt durch BAföG gesichert ist.

21

21

8. Aufenthalt zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit, § 20 Abs. 1 AufenthG

Erteilungsvoraussetzungen:

1. Studienabschluss,
2. gesicherter Lebensunterhalt

Dauer: 18 Monate, keine Verlängerung.

Die Aufenthaltserlaubnis wird mit einer Erwerbserlaubnis verbunden.

Nach Ablauf bestehen Wechselmöglichkeiten in alle Aufenthaltstitel außer befristete Erwerbstätigkeiten:

- Qualifizierte Beschäftigung, §§ 18b, 18g AufenthG
- Selbständige Erwerbstätigkeit, § 21 Abs. 2a AufenthG (Regelanspruch)
- Erneutes Studium (Achtung: die Höchstdauer von 10 Jahren muss auch hier beachtet werden)
- Ausbildung (Regelanspruch)

22

22

9. Beschäftigung nach dem Studium: Blaue Karte

Änderungen der Anforderung an die Blaue Karte EU, verschoben in § 18g AufenthG seit dem 18.11.2023 (vorher § 18b Abs. 2 AufenthG):

- Senkung der Gehaltsgrenzen
 - 3.775 EUR monatlich in 2024 allgemein (ohne Zustimmung der AA) und
 - 3.420 EUR monatlich in 2024 abgesenkt (mit Zustimmung der AA).
- Öffnung der Blauen Karte mit niedriger Gehaltsgrenze für weitere technische und medizinische Berufe, für bestimmte Führungskräfte (genaue Liste siehe https://www.make-it-germany.com/fileadmin/1_Rebrush_2022/a_Fachkraefte/PDFDateien/3_Visum_u_Aufenthalt/2023_Engpassberufe_DE.pdf)
- und für IT-Kräfte mit dreijähriger Berufserfahrung.
- **Öffnung der niedrigeren Gehaltsgrenze für Fachkräfte in den ersten drei Berufsjahren ohne Ansehung der Berufsgruppe.**
- Die Blaue Karte steht jetzt auch Personen mit einem Schutzstatus offen (§ 19f Abs. 2 Nr. 2 AufenthG).

23

23

Fortsetzung: Blaue Karte



- Ein Wechsel des Arbeitgebers muss nur noch in den ersten 12 Monaten bei der Ausländerbehörde angezeigt werden (Vorher 24 Monate).
- Erfolgt der Wechsel von einem anderen EU-Staat, so haben auch Familienangehörige einen Aufenthaltsanspruch ohne Visumsverfahren, ohne Sprachnachweis und ohne Nachweis von Wohnraum.

Beispiel:

Janis hat BWL in München studiert. Nach dem Studium findet er eine Anstellung bei BMW in der Personalabteilung mit einem Jahresgehalt von 40.000 € im Jahr. Er bekommt eine Blaue Karte EU, weil er in den ersten drei Berufsjahren von der niedrigen Gehaltsstufe profitieren kann, die sonst nur für MINT-Berufe gilt.

24

24

10. Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG

- Vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG zur Arbeitssuche von 18 Monaten muss der Antrag auf eine weitere (andere) Aufenthaltserlaubnis oder Blaue Karte EU gestellt werden.
- Es besteht ein Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis für eine qualifizierte Tätigkeit.
- Es bedarf keines Zusammenhangs mehr zwischen dem Studienabschluss und dem qualifizierten Arbeitsplatz, d.h. der ABH wird vorgelegt:

Das Abschlussdiplom
z.B. BA Philosophie

Der Arbeitsvertrag mit einer Bezeichnung einer qualifizierten Tätigkeit bzw. einer Arbeitsplatzbeschreibung, die einen Berufsabschluss für die Tätigkeit verlangt.
z.B. Beratungsassistent, Voraussetzung ein Abschluss als Sozialassistent:in oder einem sonstigen Berufsabschluss.

Der Verlängerungsantrag muss zwingend vor dem Ende der bisherigen Aufenthaltserlaubnis gestellt werden.
Der Antrag (schriftlich, nicht E-Mail oder Telefon) löst die Fiktionswirkung des erlaubten Aufenthalts aus, selbst wenn keine Bescheinigung darüber ausgestellt wurde.

25

25

11. Selbständige Tätigkeit



- Während des Studiums muss jede selbständige Tätigkeit (Ausnahmen bei studentischen Nebentätigkeiten) gesondert von der Ausländerbehörde genehmigt werden.
- Nach Abschluss des Studiums in Deutschland besteht ein Regelanspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der selbständigen Tätigkeit (§ 21 Abs. 2a AufenthG).
- Die Tätigkeit muss einen Zusammenhang mit den im Studium erworbenen Kenntnissen erkennen lassen.
- Der Lebensunterhalt muss für sich selbst und die Familienangehörigen gesichert sein.
- Die Aufenthaltserlaubnis wird mit einer Dauer von bis zu drei Jahren erteilt.
- Nach drei Jahren kann die Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn eine positive Prognose für die Erwerbstätigkeit besteht.

26

26

12. Nachzug von Eltern und Stiefeltern zu Fachkräften, § 36 Abs. 3 AufenthG, neu ab 1.3.2024



Erstmals können Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 18a, 18b AufenthG, mit der Blauen Karte EU, mit Aufenthaltserlaubnissen als Forscher:in und als Führungskräfte, Wissenschaftler etc. ihre Eltern nach Deutschland nachziehen lassen – nur, wenn der Titel ab dem 1.3.2024 erteilt wurde.

- Ein Härtefall muss dafür nicht mehr nachgewiesen werden.
- Der Lebensunterhalt muss vollständig gesichert sein.
- Die schwierigste Hürde ist die Krankenversicherung, weil in der Regel kein Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung besteht und Privatversicherungen für ältere Menschen sehr teuer sind. Bei Vorerkrankungen kommt nur noch der Basistarif in Betracht, der selbst bei einer Herabsetzung aktuell bei ca. 480 EUR monatlich liegt.

27

27

13. Chancenkarte § 20a AufenthG neu ab 1.6.2024

Die Chancenkarte ersetzt die Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche. Sie wird für ein Jahr erteilt.

- Einreise ohne Arbeitsplatzangebot
- **Entweder Fachkraft oder Punktekriterien:** Bildung, Alter, Sprachkenntnisse (GER und E), Voraufenthalt, Berufserfahrung
- Beschränkter Arbeitsmarktzugang (20 Stunden pro Woche plus zwei Wochen einschlägige Probebeschäftigung).
- Lebensunterhaltssicherung



Folgechancenkarte: anschließend kann die Karte um bis zu zwei Jahre verlängert werden, wenn ein qualifizierter Arbeitsplatz nachgewiesen wird, dennoch aber die Voraussetzungen nach §§ 18a, 18b, 19c AufenthG etc. nicht erfüllt sind.

28

28

14. Ukraine: UkraineAufenthFGV



- Alle Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG, die am 1. Februar 2024 noch gültig waren, verlängern sich automatisch bis zum 4.3.2025 (§ 2 Abs. 1 UkraineAufenthFGV).
- Dadurch entsteht die ungewohnte Situation, dass Studierende eine scheinbar abgelaufene Aufenthaltsgenehmigung vorweisen, die aber tatsächlich gültig ist.
- Es bedarf deshalb einer Information aller Behörden und aller ihrer Mitarbeitenden, damit es im Alltag nicht zu Fehldeutungen kommt.
- Gleichzeitig ist es die einzig richtige Entscheidung, durch die verhindert wird, dass Geflüchtete aus der Ukraine wegen der Überlastung der Ausländerbehörden ohne Aufenthaltserlaubnis oder nur mit einer Fiktionsbescheinigung ausgestattet werden.
- Dadurch können BAföG-Ämter und Jobcenter die Leistungen weiter bewilligen, ohne das ausgewiesene Ende der Aufenthaltserlaubnis zu berücksichtigen.

29

29

Ukraine-Aufenthaltsübergangsverordnung

- Personen, die aus der Ukraine geflohen sind, dürfen sich nach der Einreise 90 Tage rechtmäßig in Deutschland aufhalten. Das gilt nach der 5. Verlängerung vom 17.5.2024 nur noch für ukrainische Staatsangehörige sowie Personen mit Flüchtlingsanerkennung oder einem Daueraufenthaltsrecht zum Stichtag 24.2.2022 in der Ukraine.
- **Regelung wurde verlängert für alle Einreisen bis zum 31.12.2024 und ist bis zum 31.3.2025 gültig.**
- Für internationale Studierende aus der Ukraine bedeutet dies, dass sie auf das Visumsverfahren verwiesen werden und damit faktisch keinen Zugang mehr nach Deutschland erhalten.
- **Internationale Studierende, die bereits vor März 2024 eingereist sind, können weiterhin eine Aufenthaltserlaubnis beantragen, allerdings nicht mehr nach § 24 AufenthG. Eine fehlende Rückkehrmöglichkeit kann nur noch in einem Asylverfahren geltend gemacht werden.**

Durch den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis verlängert sich der erlaubte Aufenthalt automatisch, selbst dann, wenn noch keine Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde.

30

30

Aktuelle Situation der internationalen Studierenden aus der Ukraine

- Überwiegend haben die internationalen Studierenden aus der Ukraine **Fiktionsbescheinigungen nach § 81 Abs. 3 AufenthG** erhalten, die keinen Bezug zu einem konkreten Aufenthaltstitel enthalten oder sich auf § 16b AufenthG oder § 16a AufenthG beziehen.
- Ein Teil dieser Fiktionsbescheinigungen wurde mit **Erwerbserlaubnis** ausgestellt, zumeist aber enthalten die Bescheinigungen ein Beschäftigungsverbot.

Diese Fiktionsbescheinigungen sind laut Vorgabe des BAMF auf 12 Monate begrenzt.

Wer die Voraussetzungen für die AE nach § 16b oder § 16a AufenthG jetzt noch nicht erfüllt, ist akut von Aufenthaltsbeendigung bedroht.

31

31

15. Niederlassungserlaubnis

Von der Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG aus kann keine Niederlassungserlaubnis beantragt werden.

Wird nach dem Studium eine qualifizierte Beschäftigung aufgenommen, so wird die Niederlassungserlaubnis mit einer verkürzten Frist von zwei Jahren erteilt (§ 18c Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

Es gelten im übrigen die allgemeinen Bedingungen:

- 24 Monate Rentenversicherung
- Sicherung des Lebensunterhalts, auch für Familienangehörigen,
- Test: „Leben in Deutschland“
- Sprachniveaus Deutsch B 1 (kann auch durch den Abschluss eines deutschsprachigen Studiengangs nachgewiesen werden).

32

32

16. Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

BGBL. 2024 I Nr. 104 vom 26.3.2024, tritt in Kraft am 27.6.2024.

Erleichterungen:

Auf die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit soll in Zukunft generell verzichtet werden (**Doppelstaatsangehörigkeit**).

Die **Mindestaufenthaltsdauer wird auf fünf Jahre gesenkt, § 10 Abs. 1** – bisher betrug sie allgemein acht Jahre.

Für ehemalige Studierende kann sie aufgrund ihrer ganz besonders guten Integration (hervorragenden Deutschkenntnisse) **auf bis zu drei Jahre gesenkt** werden, § 10 Abs. 3 StAG – bislang sechs Jahre.

Der **“ius soli“ Erwerb** für in Deutschland geborenen Kinder wird erleichtert, § 4 Abs. 3 StAG. Ein Elternteil muss wie bisher zum Zeitpunkt der Geburt die Niederlassungserlaubnis besitzen, aber nur noch fünf Jahre (bisher acht) rechtmäßigen Aufenthalt.

33

33

Neue Restriktionen:

- Ausschluss bei Mehrehen für beide Ehepartner:innen. Ausschluss Antisemitismus, Menschenverachtung, Geschlechtsdiskriminierung.
- Erweiterte Sicherheitsanfragen: automatisierte Abfrage bei allen Sicherheits- und Nachrichtendiensten über das Bundesverwaltungsamt.
- **Die Sicherung des Lebensunterhalts wird zu einer unbedingten Anforderung, von der nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen abgesehen werden kann. Bislang galt das Kriterium „nicht zu vertreten haben“.**
- Ausgegrenzt werden Menschen in Ausbildung, Personen, meist Frauen, die durch Schwangerschaft, Mutterschaft, Erziehungsarbeiten und/oder die Pflege von Angehörigen daran gehindert sind, ein (ausreichendes) Einkommen zu erarbeiten. Darüber hinaus alle Personen, die wegen einer Behinderung oder Krankheit ihren Lebensunterhalt nicht eigenständig sichern können und diesen auch nicht von Ehepartner:innen oder Eltern erhalten.
- Verwiesen wird in diesen Fällen auf § 8 Abs. 2 StAG, Ermessenseinbürgerung zur Vermeidung einer besonderen Härte. Die derzeitigen Anwendungshinweise führen dazu aus: *„Gesichtspunkte der Vermeidung einer besonderen Härte kommen zum Beispiel bei Behinderten, Pflegekindern, älteren Personen mit langem Inlandsaufenthalt in Betracht.“*

Was bleibt?

Keine Einbürgerung während einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums nach § 16b AufenthG oder einer sonstigen Ausbildung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 StAG). Identität und Staatsangehörigkeit müssen geklärt sein.

34

34